

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Pfaff Marketing GmbH

## 1. Allgemeines

- 1.1 Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Den von den "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formularmäßigen Einkaufs- und Lieferbedingungen die gesetzliche Regelung unter der Berücksichtigung der für unsere Produkte verbindlichen Norm.
- 1.3 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Bestellungen des Bestellers sind für ihn bindende Angebote. Annahmeerklärungen, Bestellungen und sonstige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Eine Garantie für den Liefergegenstand gilt nur dann als eingeräumt, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Besteller erklärt haben.
- 1.5 Wir weisen unseren Besteller darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.

## 2. Preise

- 2.1 Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Verpackung, Transportversicherung und Umsatzsteuer. Sie sind nur für das im Angebot/Auftragsbestätigung bezeichnete Objekt und den angegebenen Verwendungsort maßgebend; zusätzliche Lieferungen und Leistungen sind gesondert zu vergüten.
- 2.2 Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart worden sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 2.3 Teillieferungen auf Verlangen des Bestellers werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Rechnungen sind sofort mit Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu begleichen. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können. Bei Aufträgen mit einem Preis von mehr als € 5.000,00 ohne Umsatzsteuer erheben wir 50 % Anzahlung bei Auftragserteilung.
- 3.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall ohne Skontoabzug entgegengenommen. Diskont und sonstige Spesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3 Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Vergütungen des Bestellers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere älteste Forderung angerechnet.
- 3.4 Bei Zahlungsverzug des Bestellers berechnen wir ab dem betreffenden Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 3.5 Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenerregung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen - auch im Falle einer Stundung - sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.
- 3.6 Abrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf unseren Besteller über, wenn alle Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die wir jetzt oder zukünftig aus jedem Rechtsgrund haben, erfüllt sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wir geben die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 4.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, uns den Zugang zu unserer Ware zu ermöglichen. Eine Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für uns, ohne das für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Besteller das (Mit-) Eigentum an der dadurch entstandenen Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- 4.3 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere bei Bestehen von Globalzessionen und Factoring Verträgen, hat uns der Besteller unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändung ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 4.4 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Besteller oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zu unserem Eigentum ist uns jederzeit Zugang zu gewähren.
- 4.5 Das Copyright bleibt alleine bei der Firma. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Ton- oder Videosequenzen und Texte in allen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma Pfaff nicht gestattet. Dies gilt auch für Vervielfältigung, Einfragen ect. von Daten, Texten und Bildern.

## 5. Maße und Gewichte

- 5.1 Abbildungen, Maße, Farben- und Gewichtsangaben in unseren Katalogen, Preislisten, Korrekturen, Skizzen, Angeboten und Auftragsbestätigungen stellen nur annähernde Angaben dar.

## 6. Lieferung

- 6.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung geht auf den Besteller über mit Auslieferung an die den Transport ausführende Person oder mit Verlassen des Lagers zwecks Versendung. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.2 Versandweg, Beförderung und Verpackung sowie Teillieferungen sind unserer Wahl überlassen. Die Transportkosten trägt in allen Fällen der Besteller. Transportbehälter, Spezialverpackungen, Gitterboxen und Europaletten müssen umgehend und kostenpflichtig retourniert werden. Muster und Transportmittel die nach zweimaliger Aufforderung nicht zurückkommen, werden in Rechnung gestellt.
- 6.3 Alle technischen Daten, Pläne, Par-Angaben, Handicapverteiler und Meßergebnisse sind schriftlich 4 Wochen nach Eingang unserer Auftragsbestätigung auf geeignetem Datenträger und Format zu übermitteln.
- 6.4 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief beschreiben zu lassen.

- 6.5 Das Zusammenbauen und Aufstellen der Abschlagtafeln, Schilder und Pfosten wird vom Besteller vorgenommen. Wird die Aufstellung durch uns verlangt, bezieht sich die genannte Vergütung auf das Einbauen in Böden mit der Bodenklasse 3-5 nach DIN 18300, VOB. Das Einbauen in Böden mit anderer Bodenklasse wird nach Aufwand berechnet. Werden Sonderwünsche z. B. der Bodenverankerung (größere Bodenplatte, Bodenanker oder Bodenlöcher) gewünscht, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten der Werbeaufbringung gehen zu Lasten des Sponsors.

## 7. Lieferzeiten und Lieferhindernisse

- 7.1 Lieferzeitangaben und -termine gelten nur annähernd, sofern wir nicht ein exaktes Lieferdatum ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten und aller vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.
- 7.2 Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Besteller das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- 7.3 Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflicht (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf, Angabe der falschen Rechnungsanschrift oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 7.4 Wird die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die der Hersteller nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Ereignisse höherer Gewalt wie Verkehrsstörungen, Streik, Brand, Wasserschäden, Stromsperrungen, Betriebsstörungen behördliche Maßnahmen, Aussperrung, Materialmangel oder andere unabwendbare Vorkommnisse ganz oder teilweise verzögert, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase zu verlängern oder wegen des nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Zur höheren Gewalt zählt auch, wenn Unbefahrbarkeit der Anlage, Bodenfrostd, Verhinderung der Luftaufnahmen und Vermessungen durch Schnee, Nebel, Regen, Wasser und Eis vorliegen. Treten diese Ereignisse beim Besteller ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen wie für seine Annahmeverpflichtungen, Zahlungen sind trotzdem fällig.
- 7.5 Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu lagern.
- 7.6 Korrekturen sind kurzfristig zu prüfen und freizugeben und im Original zurückzusenden. Verzögern sich diese, so sind wir nach der zweiten Aufforderung mit Fristsetzung berechtigt, die Rechnung der Vorlaufkosten in voller Höhe zu stellen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Wir leisten Gewähr für eine Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion oder der Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Die Veräußerung gebrauchter Sachen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 8.2 Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Herstellers eine Untersuchungs- und Rüfepflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrages findet § 377 HGB analoge Anwendung. Er hat nach Gefährübergang bzw. Abnahme des Produkts dieses unverzüglich zu untersuchen und festgestellte Mängel umgehend, spätestens innerhalb einer Frist von 1 Woche, schriftlich gegenüber uns in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Hersteller sämtliche Informationen und nachprüfbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelfeststellung erforderlich sind. Kann bei einer Überprüfung durch den Hersteller der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Besteller die Kosten der Prüfung.
- 8.3 Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist zunächst den zweimaligen Versuch der Nachbesserung oder Nachlieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Der Besteller hat uns und unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. Sollte die Nacherfüllung scheitern, bleiben dem Besteller nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziffern 2 und 3 BGB vorbehalten; die Frist muß mindestens 14 Werktage betragen.
- 8.4 Steht dem Besteller ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so entfällt die Pflicht zum Wertersatz nach § 346 Abs. 3 Ziffer 3 BGB nur, wenn der Besteller die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsmannes beachtet hat. Unser Recht zur Nacherfüllung entfällt erst mit Leistung des Schadensersatzes, auch wenn zuvor der Kunde ein entsprechendes Verlangen stellt.
- 8.5 Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf von einem Jahr vom Tage der Lieferung an gerechnet.
- 8.6 Werden die von uns vorgegebenen Betriebs-, Pflege- oder Wartungsarbeiten nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder erfolgt eine unsachgemäße Montage und/oder Behandlung unserer Waren, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

## 9. Haftungsausschluss, Schadenersatz

- 9.1 Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungshelfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorliegt. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns bzw. Unterlassens ist die Haftung des Herstellers der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
  - 9.2 In jedem Fall bleibt unberührt unsere Haftung für Schäden an Leib, Körper und Gesundheit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung, sowie bei Übernahme einer Garantie durch uns. Berufst sich der Besteller auf die Übernahme einer Garantie, so trägt er für das Vorliegen eines Garantiefalles die Beweislast.
  - 9.3 Wir haften nicht hinsichtlich detailgetreuer Darstellung der Fairways, Bunker, Grüns, Abschläge, Hindernisse und Vegetation. Grundsätzlich ist die erste Korrektur kostenfrei, alle weiteren Korrekturen müssen nach Aufwand berechnet werden. Eine Haftung für korrekte Bemessung aller relevanten Punkte auf oder neben den Fairways besteht nicht. Dies gilt auch für von uns durchgeführte Vermessungen.
  - 9.4 Die genannte Haltbarkeit ergibt sich unter normalen Umweltbedingungen. Sie bezieht sich auf Acrylscheiben, Edeltahlfächen und Folienaußenbewitterung bei vertikaler Verklebung im mitteleuropäischen Normklima. Wird die Acrylplatte oder Folie extremen Bedingungen ausgesetzt, z.B. Tropenklima, hohen Luftfeuchtigkeiten, starker UV-Strahlung, Südlagen mit höheren Durchschnittstemperaturen, Gebieten mit hoher Umweltbelastung kalkhaltiges, eisen- oder ein salzhaltigem Wasser, so ist die vorgenannte Lebensdauer entsprechend eingeschränkt. Die Garantie erstreckt sich auf den Ersatz der Acrylscheibe oder der Selbstklebefolie. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, insbesondere aus Drittschäden und deren Folgen, sind nicht abgedeckt.
  - 9.5 Die Position der Schilder wird vom Besteller vorgegeben, ebenso die Richtungsweisung der Illustration. Für falsch illustrierte Tafeln haften wir nicht.
  - 9.6 Edeltahloberflächen müssen regelmäßig gereinigt, gepflegt und mit Schutzmitteln behandelt werden. Für Edeltahlprodukte und Magnetfolienschilder gelten unsere Pflegehinweise.
- ## 10. Anwendbares Recht
- 10.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
  - 10.2 Soweit der Besteller Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuch, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Herborn ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
  - 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.